

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsge- setzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach den Vorgaben der geltenden Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), muss sich das Studium für das Lehramt an Grundschulen auf vier Fächer (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde, weiteres gewähltes Prüfungsfach) beziehen, die an Grundschulen unterrichtet werden. Auf der Grundlage des sogenannten Mobilitätsbeschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 erfolgt die weitere pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen in drei Ausbildungsfächern, wovon zwei Ausbildungsfächer Deutsch und Mathematik sind. In dem vierten nicht im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fach erwirbt der Lehramtsanwärter beziehungsweise die Lehramtsanwärterin mit erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ebenfalls die Lehrbefähigung.

Im Rahmen der zum Wintersemester 2021 anstehenden Reakkreditierung der Studiengänge an der Universität Erfurt beabsichtigt die Universität Erfurt das Studium für das Lehramt Grundschulen an die strukturellen Vorgaben für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen anzupassen, in dem sich das Studium für das Lehramt an Grundschulen ebenfalls auf drei Fächer bezieht, wobei Deutsch und Mathematik weiterhin verbindliche Ausbildungsfächer sind. Die Ausbildung für das Fach Schulgarten, das nur in Thüringen ausgebildet wird, soll mit der Ausbildung für das Fach Heimat- und Sachkunde zusammengelegt werden. Die Studienstruktur soll weiterhin dahin gehend verändert werden, dass das bisher ausschließlich für die Klassenstufen der Grundschule studierbare Fach Werken auch als Schwerpunktfach studiert werden kann, um in diesem Fach einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus zu ermöglichen. Hinzukommt eine Erhöhung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile, um den neuen Anforderungen zu den Themenbereichen Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik Rechnung zu tragen.

Da die Vorgaben des § 11 ThürLbG als verbindliche Vorgaben bei der Akkreditierung von lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengängen und bei dem Erlass der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt zu beachten sind, ist dazu eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:
Die Änderung der Studienstruktur ist kostenneutral und wird durch die der Universität Erfurt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert.
2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:
Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Grundschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:

1. Das Studium erstreckt sich auf die Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile der Fächer Deutsch, Mathematik und einem weiteren Prüfungsfach für die Grundschule. Als weiteres Prüfungsfach können nach Englisch, Ethik, Französisch, Heimat- und Sachkunde, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sport und Technik/Werken gewählt werden. Im Rahmen des Studiums für das Prüfungsfach Heimat- und Sachkunde ist ein Wahlpflichtstudium vorzusehen, das die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile beinhaltet, die zur Erteilung von Unterricht im Fach Schulgarten erforderlich sind. Es ist zu gewährleisten, dass Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach mit Ausnahme von Heimat- und Sachkunde als Schwerpunktfach studiert werden können.
2. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in dem Fach Deutsch einschließlich grundlegender Studienanteile für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile für das Fach Mathematik und das gewählte weitere Prüfungsfach umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die Studienanteile in Mathematik und Deutsch müssen vom Inhalt und Umfang her der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Auf das Studium der Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 entfällt ein Studienanteil von mindestens 50 Leistungspunkten. In diesen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung, der musisch-rhythmischen und der künstlerischen Erziehung, sowie grundlegende Studieninhalte zu den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik vorzusehen.
3. Soweit Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach gleichzeitig Schwerpunktfach ist, entfällt auf das Studium in diesem Fach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von 72 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte

auf die Fachdidaktik entfallen. Inhalt und Umfang des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass Studierende in Deutsch, Mathematik oder dem gewählten Prüfungsfach eine Qualifikation erwerben, die zusätzlich einen über die Klassenstufen der Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrkraft in diesem Fach ermöglicht".

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Studierende für das Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt begonnen haben, denen die Regelungen des § 11 Abs. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), zugrunde lagen, absolvieren ihr Studium nach Maßgabe der von der Universität Erfurt in den Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach der geltenden Regelung des § 11 Abs. 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), muss sich das Studium auf vier Fächer, nämlich Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde sowie ein weiteres Fach beziehen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 über "Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung" erfolgt das Studium für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern einschließlich deren Fachdidaktiken, nämlich Deutsch, Mathematik sowie einem dritten Fach für die Klassenstufen der Grundschule. In einem dieser Fächer sind darüber hinaus ausreichende Studienleistungen zu erbringen, die auch einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus ermöglichen (Schwerpunktfach).

Zur Gewährleistung der Mobilität zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen 2016 bereits auf drei Ausbildungsfächer (Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach) reduziert. Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, deren Lehramtsstudium, wie an der Universität Erfurt vier Fächer umfasst oder die in einem weiteren Fach eine Erweiterungsprüfung oder ein als gleichwertig anerkanntes weiterbildendes Studium absolviert haben, erwerben nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen die Lehrbefähigung auch in dem vierten Fach, ohne dass sie in diesem Fach den Vorbereitungsdienst oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

Mit der Änderung soll auch das Studium für das Lehramt an Grundschulen auf drei Fächer (Deutsch, Mathematik, weiteres Fach) beschränkt werden. Gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz bleiben Deutsch und Mathematik verbindliche Prüfungsfächer des Lehramts an Grundschulen, um die bundesweite Anerkennung von Studium und Lehramtsbefähigung weiterhin zu gewährleisten.

Das Fach Schulgarten, welches nur noch in Thüringen ausgebildet wird, wird in die Ausbildung des Fachs Heimat- und Sachkunde integriert. Die Fächerstruktur soll weiterhin dahin gehend verändert werden, dass das bisher ausschließlich für die Klassenstufen der Grundschule studierbare Fach Werken auch als Schwerpunktfach studiert werden kann, um in diesem Fach einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus zu ermöglichen.

Die Studienanteile der Bildungswissenschaften wurden erhöht, um den neuen Anforderungen zu den Themenbereichen Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik in größerem Umfang als bisher im Studium Raum zu geben. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile im Prüfungsfach Deutsch wurden wegen der Einbeziehung des Themenbereichs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache erhöht. Zudem wurden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in den anderen Fächern ebenfalls erweitert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung in Nummer 2 enthält die aus Vertrauensschutzgründen notwendige Übergangsbestimmung. Die Regelung stellt klar, dass die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnungen auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen, die ein Studium von vier Fächern vorsehen, beginnen, dieses nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt weiterführen können. Die Universität Erfurt hat bei den sich aus der Änderung der Strukturvorgaben ergebenden Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen den für diese Studierende bestehenden Vertrauensschutz zu gewährleisten und entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling